



Geschäftsreglement des Stadtrats (Stadtratsreglement; GRSS), Teilrevision: Ergebnisse der Vernehmlassung

1 Zusammenfassung

Das Ratsbüro hat seine Änderungsanträge den Fraktionen des Stadtrats, der Aufsichtskommission und dem Gemeinderat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens im Oktober 2014 zur Stellungnahme unterbreitet. Bis zum Ende der Frist sind Stellungnahmen der Fraktionen GB/JA!, SP und GFL/EVP sowie des Gemeinderats eingegangen. Sie alle begrüssen die Stossrichtung der vorliegenden Teilrevision. Die Fraktionen BDP/CVP und FDP sowie die Aufsichtskommission haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Von den Fraktionen glp und SVP sind keine Rückmeldungen eingegangen.

Die Aufsichtskommission hat am 26. Januar 2015 beschlossen, zusätzlich den vier fraktionslosen Ratsmitgliedern die Gelegenheit zu geben, sich zu den Änderungsanträgen des Ratsbüros zu äussern. Luzius Theiler hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und am 28. Februar 2015 eine entsprechende Stellungnahme eingereicht. Die übrigen fraktionslosen Ratsmitglieder haben sich nicht zur Vorlage geäussert.

2 Rückmeldungen zu den einzelnen Änderungen

2.1 Traktandierung (Art.16 Abs.2)

Keine Bemerkungen.

2.2 Traktandierung und Behandlung der Geschäfte (Art.47 Abs.1 und 2)

GB/JA!, GFL/EVP, SP:

Neuregelung ist positiv. GFL/EVP wünscht strenge Anwendung von Abs.2 zur Vermeidung von Mehrfachverschiebungen insbesondere von dringlichen Vorstössen.

Gemeinderat:

Die Priorisierung der Sachgeschäfte ist begrüssenswert. Allenfalls ergibt sich ein Widerspruch zwischen Abs.1 und Abs.2 (Verdrängung der Sachgeschäfte durch verschobene Vorstösse).

2.3 Persönliche Erklärung (Art.48)

Keine Bemerkungen.

2.4 Gang der Beratung (Art.50)

GFL/EVP:

Grundsätzlich einverstanden. Im Falle von Eintretensdebatten ist Bst.b so zu interpretieren, dass nur Nichteintretensanträge begründet werden dürfen.

GB/JA!:

Fraktion begrüsst Präzisierung des Beratungsablaufs und Einschränkung der Wortmeldungen nach dem Gemeinderat.

Luzius Theiler (GPB-DA):

Der Stadtrat ist als höchstes Organ der Exekutive übergeordnet, deshalb soll ihm das letzte Wort in den Ratsdebatten zustehen. In der Ratspraxis kommen Wortmeldungen nach dem Votum des Gemeinderates recht häufig vor, oft weil das Gemeinderatsmitglied auf die Beantwortung von gestellten Fragen nicht eingetreten ist. Diese unbeantworteten Fragen müssen geklärt werden können.

Gemeinderat:

Bessere Strukturierung des Beratungsablaufs wird begrüsst. Bei Sachgeschäften sollte jedoch der GR zuerst das Wort erhalten, um die Vorlage zu präsentieren (Regelung analog NR).

2.5 Eintretensdebatte (Art.50a)

GFL/EVP:

Präzisierung der Bestimmungen ist positiv. Im Rahmen der Eintretensdebatte sollen nur Nicht-eintretensanträge begründet werden können.

Gemeinderat:

Kriterium für Durchführung einer Eintretensdebatte ist nach wie vor unpräzise (Geschäfte, die einer Detailberatung bedürfen). Frage der Zuständigkeit: Soll nur das Präsidium eine Eintretensdebatte anordnen können?

2.6 Beratung von Erlassen (Art.50b)

Keine Bemerkungen.

2.7 Ordnungsanträge (Art.51)

GB/JA!:

Zusammenfassung der Bestimmungen zu Ordnungsanträgen und Beibehaltung der Ausnahmeregelung betreffend Diskussion (Abs.4) sind sinnvoll.

Gemeinderat:

Abs.2: Aufnahme der Bestimmung ist systematisch richtig. Es ist zu prüfen, ob allenfalls die Bestimmungen zu den Rückweisungsanträgen (Art.52) entsprechend ergänzt werden sollen.

Abs.4: Ausnahmeregelung ist sachlich sinnvoll, sollte aber klarer formuliert werden (Ergänzung von Abs.3 mit einem entsprechenden Vorbehalt gemäss Abs.4).

2.8 Verhandlungsordnung (Art.53)

GB/JA!:

Auf die Einschränkung der Anzahl Wortmeldungen (Abs.3) soll verzichtet werden: Auslegung ist unklar und wird Diskussionen auslösen.

GFL/EVP:

Einschränkung der Wortmeldungen wird mehrheitlich begrüsst. Fraktionsminderheit schlägt Einführung eines Redezeitkontingents vor.

Luzius Theiler (GPB-DA):

Der Vorschlag, wonach jedes Ratsmitglied nicht mehr als zweimal "zum gleichen Gegenstand" reden darf, ist problematisch, da die Auslegung der Bestimmung unklar ist. Mehr als zwei Voten im Rahmen einer Debatte können berechtigt sein, wenn während einer längeren Beratung mehrmals neue Gesichtspunkte, Fragen oder Behauptungen auftauchen.

2.9 Redezeit (Art.53a)

GB/JA!:

Fraktion begrüsst die Präzisierung der Bestimmungen zur Redezeit inkl. Kürzung der Zeitbeschränkung für die Antragsbegründung auf 3 Minuten.

GFL/EVP:

Grundsätzlich einverstanden mit Änderungen und Präzisierungen. Redezeit von 3 Minuten zur Antragsbegründung kann aber bei wichtigen Anträgen (Rückweisung) zu kurz sein. Gleichzeitig ist es weiterhin möglich, durch die Einreichung einer Vielzahl von Anträgen möglichst viel Redezeit zu erhalten. Es sollten deshalb Debattenkategorien mit Gesamtredezeiten eingeführt werden (analog Grosser Rat: freie Debatte, organisierte Debatte, reduzierte Debatte, schriftliches Verfahren).

Luzius Theiler (GPB-DA):

Die vorgeschlagene massive Reduktion der Redezeit zur Begründung von Anträgen von 10 auf 3 Minuten verstärkt das Ungleichgewicht zwischen Stadtrat und Gemeinderat und senkt die Qualität der Ratsarbeit.

Gemeinderat:

Abs.5: Ausgenommen sind **die Redezeiten** der Sprecherin oder der Sprecher (...) und **der** Gemeinderatsmitglieder. Abs.6: allenfalls Verschiebung in Art.50 (Abs.4).

2.10 Schluss der Beratung (Art.57 bisher)

Keine Bemerkungen.

2.11 Dringliche Behandlung (Art.64 Abs.3)

GFL/EVP:

Ein Teil der Fraktion lehnt die Ergänzung von Abs.3 (Vorrang der Sachgeschäfte bei der Traktandierung und Behandlung) ab.

Luzius Theiler (GPB-DA):

Die Priorisierung der Sachgeschäfte gegenüber dringlichen Vorstössen birgt die Gefahr, dass nur noch die Geschäfte des Gemeinderates "wichtig" sind, während die Vorstösse des Stadtrates, insbesondere die nicht dringlichen und die Prüfungsberichte, am Schluss der Sitzungen ohne mediale Öffentlichkeit behandelt werden.

2.12 Reihenfolge der Abstimmungen (Art.75)

Keine Bemerkungen.

Bern, 19. März 2015